Schutz des Schuldners bei Abtretung von Forderungen unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Walter Bach

Referendar am Amtsgericht
in Breslau.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Schott.

1923

§§ 1 — 4.

Nach Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung in § 1 und § 2 sowie der allgemeinen Voraussetzungen der Abtretung in § 3 wird in § 4 zunächst der durch § 404 gewährte Schutz behandelt.

„Einwendungen“ im Sinne des Gesetzes sind auch „Einreden“. § 404 enthält nicht zwingendes Recht. Durch Vertrag zwischen dem Abtretenden und dem Schuldner können auch Einwendungen ausgeschlossen werden. § 405 bringt eine Einschränkung der Befugnis des Schuldners zur Geltendmachung von Einwendungen. Durch diese Vorschrift wird der gutgläubige Abtretungsempfänger geschützt, es sei denn, dass dieser den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

§ 5.

Zulässig ist gemäss § 406 auch die Aufrechnungsbefugnis des Schuldners gegen den Abtretungsempfänger mit Forderungen, die ihm gegen den Abtretenden zustehen. Ausgeschlossen bleibt die Aufrechnung mit Forderungen nur dann, wenn sie erst nach Kenntnis der Abtretung erworben sind, oder wenn sie zwar schon vor Kenntnis erworben sind, aber erst nach Kenntnis und obendrein später als die abgetretene Forderung fällig werden.

§ 6.

Lässt sich der Schuldner in Unkenntnis des Abtretungsvertrages mit dem Abtretenden als seinem vermeintlichen Gläubiger noch in Ansehung der Forderung in einem rechtlichen Verkehr ein, so gilt gemäss § 407 I der Abtretende für den Schuldner, solange er gutgläubig ist, noch als Gläubiger. Den Schutz, den § 407 I dem Schuldner in materiell-rechtlicher Hinsicht gewährt, dehnt Absatz 2 auf das Prozessrecht aus.

§ 7.

Den gleichen Schutz wie in § 407 läßt das Gesetz gemäß § 408 dem Schuldner auch bei mehrfacher Abtretung angedeihen.

§ 8.

Wenn sich auch schon gemäß § 398 mit dem Abschluß des Vertrages zwischen dem Abtretenden und dem Abtretungsempfänger der Übergang auf den Abtretungsempfänger vollzieht, so spielt doch die Abtretungsanzeige als Schutzmittel für den Schuldner noch eine gewisse Rolle. (§ 409)

§ 9.

Auch § 410 ist zu Gunsten des Schuldners geschaffen und sollen ihn ganz besonders gegen die Gefahr schützen, doppelte Zahlung leisten zu müssen.

§ 10.

§ 411 ist eingefügt worden um eine geordnete Kassenführung aufrechtzuerhalten und die Kassenbeamten sicher zu stellen.

§ 11.

Denselben Schutz, den der Schuldner bei vertragsmässiger Forderungsübertragung geniesst, dehnt § 412 auf die Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes aus.